

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Niendorf/B.**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.04.1996 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

### **§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage Nr. 1 bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile:
  - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind;
  - b) die begehbaren Seitenstreifen;
  - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist;
  - d) die Rinnsteine;
  - e) die Gräben;
  - f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen;
  - g) die Hälfte der Fahrbahn mit Ausnahme der Landesstraßen und der Kreisstraßen;
  - h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen;in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten;
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat;
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind einmal wöchentlich zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.  
Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.  
Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind einmal jährlich auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des nachfolgenden Tages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit vom 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist 8.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm das zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes bebaute und bebaubare Grundstück.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

#### **§ 6**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der nach dieser Satzung Verpflichteten, ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBau-ErIG sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Finanzamtes und des Katasteramtes bekanntgeworden sind, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen

und zum Zwecke der Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Verpflichteten und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Verpflichteten mit den für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

### **GEMEINDE NIENDORF/BERK.**

Der Bürgermeister

D.S.

Anlage Nr. 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Niendorf/B.:

*Straßenverzeichnis der Gemeinde Niendorf/B.*

Dörpstraat

Borggraben

Umlöper

Am Heebarg

Olen Hof

Lesefassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Niendorf/B.